Bekanntmachung
zur Stichwahl des Oberbürgermeisters der Stadt Worms
am Sonntag, 27. September 2026

Am Sonntag, dem 27. September 2026, wird die Stichwahl der Oberbürgermeisterin/ /des Oberbürgermeisters der Stadt Worms durchgeführt.

An der Stichwahl nehmen teil:

CDU	Lohr, Stephanie Bürgermeisterin 67550 Worms
SPD	Horst, Timo Stadtentwicklungsdezernent 67549 Worms

Die Wahlhandlung dauert von 8 bis 18 Uhr.

I.

Die Stadt Worms ist in 60 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt:

Wahl-bezirk	**Wahllokal**	**Straße**	**Ort**
KW			
01	**Stadtzentrum**		
0101	Rathaus - Zimmer 27	Marktplatz 2	67547 Worms
0102	Neusatzschule	Willy-Brandt-Ring 5	67547 Worms
0103	Karmeliter Grundschule - Turnhalle	Karmeliterstraße 3	67547 Worms
0104	Karmeliter Grundschule - Turnhalle	Karmeliterstraße 3	67547 Worms
0105	Rathaus - Kantine/Vorraum	Marktplatz 2	67547 Worms
0106	Rathaus - Sitzungszimmer 212	Marktplatz 2	67547 Worms
11	**Stadtgebiet Süd**		
1101	Ernst-Ludwig-Schule -Spiel- und Lernstuberaum	Gießenstraße 5	67547 Worms
1102	Neusatzschule -Turnhalle	Willy-Brandt-Ring 5	67547 Worms
1103	Ernst-Ludwig-Schule - Turnhalle	Gießenstraße 5	67547 Worms
12	**Karl-Marx-Siedlung**		
1201	Geschwister-Scholl-Schule - Turnhalle	Elisabeth-Groß-Platz 1	67547 Worms
21	**Stadtgebiet Nord**		
2101	Karmeliter-Realschule plus - Mensa	Goethestraße 10 A	67547 Worms
2102	Karmeliter-Realschule plus - Mensa	Goethestraße 10 A	67547 Worms
2103	Pestalozzi Grundschule	Bensheimer Straße 45	67547 Worms
2104	Liebfrauenstift - Gemeindesaal	Liebfrauenstift 12	67547 Worms
2105	Liebfrauenstift - Gemeindesaal	Liebfrauenstift 12	67547 Worms

2106	Ernst-Ludwig-Schule - Turnhalle	Gießenstraße 5	67547 Worms
2107	Pestalozzi Grundschule	Bensheimer Straße 45	67547 Worms
31	**Stadtgebiet West**		
3101	3 Feld-Schulsporthalle	Carl-Villinger-Straße 9	67549 Worms
3102	3 Feld-Schulsporthalle	Carl-Villinger-Straße 9	67549 Worms
3103	3 Feld-Schulsporthalle	Carl-Villinger-Straße 9	67549 Worms
3104	Westend-Realschule plus	Röderstraße 2	67549 Worms
3105	Westend-Realschule plus	Röderstraße 2	67549 Worms
3106	Westend Grundschule Haus 2 (Raum 1)	Hegelstraße 4	67549 Worms
3107	Westend Grundschule Haus 2 (Raum 3)	Hegelstraße 4	67549 Worms
32	**Stadtgebiet Süd-West**		
3201	Neusatzschule - Turnhalle	Willy-Brandt-Ring 5	67547 Worms
41	**Pfiffligheim**		
4101	Autohaus Tallafuss - Verkaufsraum	Alzeyer Straße 230	67549 Worms
4102	Westend Realschule plus	Röderstraße 2	67549 Worms
4103	Ev. Gesamtkirchengemeinde Pfiffligheim	Landgrafenstraße 66	67549 Worms
42	**Hochheim**		
4201	Rudi-Stephan-Gymnasium - Mensa	Von-Steuben-Straße 31	67549 Worms
4202	Jugendraum der Katholischen Kirche	Celtesstraße 8	67549 Worms
43	**Neuhausen**		
4301	Staudinger Grundschule - Wahlraum 1	Kurfürstenstraße 20	67549 Worms
4302	Staudinger Grundschule - Wahlraum 2	Kurfürstenstraße 20	67549 Worms
4303	Staudinger Grundschule - Wahlraum 3	Kurfürstenstraße 20	67549 Worms
4304	Staudinger Grundschule - Wahlraum 4	Kurfürstenstraße 20	67549 Worms
4305	Staudinger Grundschule - Mensa	Kurfürstenstraße 20	67549 Worms
4306	Staudinger Grundschule - Wahlraum 5	Kurfürstenstraße 20	67549 Worms
4307	Kindertagesstätte Abrahams Kinder - Turnraum	Würdtweinstraße 23	67549 Worms
44	**Herrnsheim**		
4401	Dalbergschule Grundschule Herrnsheim	Höhenstraße 19	67550 Worms
4402	Musikverein Harmonie e. V. - Vereinsraum	Fahrweg 4	67550 Worms
4403	Dalbergschule Grundschule Herrnsheim	Höhenstraße 19	67550 Worms
4404	Dalbergschule Grundschule Herrnsheim - Turnhalle	Höhenstraße 19	67550 Worms
45	**Leiselheim**		
4501	Ev. Gemeindehaus Leiselheim - Gemeindesaal	Bertha-von-Suttner-Straße 5	67549 Worms
51	**Horchheim**		
5101	NES Natur-Erlebnis-Sport e. V.	Siemensstraße 1-3	67551 Worms

5102	Nelly-Sachs-IGS - MZR (Mehrzweckraum)	Neubachstraße 57	67551 Worms
5103	Pfarrheim St. Josef	Backhausgasse 11	67551 Worms
52	**Weinsheim**		
5201	Ev. Petrusgemeinde südlicher Wonnegau (großer Gemeindesaal)	Höhlchenstraße 43	67551 Worms
5202	Ev. Petrusgemeinde südlicher Wonnegau (kleiner Gemeindesaal)	Höhlchenstraße 43	67551 Worms
53	**Wiesoppenheim**		
5301	TuS Wiesoppenheim 1890 e. V. - Vereinsraum	Zelterstraße 44	67551 Worms
54	**Heppenheim**		
5401	Büro des Ortsvorstehers Worms-Heppenheim	Kirchhofplatz 9	67551 Worms
61	**Pfeddersheim**		
6101	Paternusschule Pfedderhseim - Aula	Grabenstraße 50	67551 Worms
6102	Paternusschule Pfedderhseim - Aula	Grabenstraße 50	67551 Worms
6103	Paternusschule Pfedderhseim - Turnhalle	Grabenstraße 50	67551 Worms
6104	Paternusschule Pfeddersheim - Turnhalle	Grabenstraße 50	67551 Worms
6105	Paternusschule Pfedderhseim - Turnhalle	Grabenstraße 50	67551 Worms
6106	Paternusschule Pfeddersheim - Turnhalle	Grabenstraße 50	67551 Worms
62	**Abenheim**		
6201	Ausgelagerte Klausenberggrundschule Container - Übermittagsraum	Von-Ketteler-Straße 15	67550 Worms
6202	Katholisches Pfarramt St. Bonifatius - Pfarrzentrum	An der Kirche 2	67550 Worms
71	**Rheindürkheim**		
7101	Hessischer Hof	Kirchstraße 1	67550 Worms
7102	Hessischer Hof	Kirchstraße 1	67550 Worms
72	**Ibersheim**		
7201	Gemeindehalle Ibersheim	Killenfeldstraße 25	67550 Worms

In der Stadt Worms sind alle Wahlräume zur Erleichterung der Teilnahme an der Wahl für behinderte und andere Menschen mit Mobilitätseinschränkungen barrierefrei eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten vom 18. August bis zum 22. August 2026 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten zu wählen haben.

Zur Stichwahl ist wahlberechtigt,

1. wer im Wählerverzeichnis zur ersten Wahl eingetragen ist und sein Wahlrecht nicht verloren hat,
2. wer nur zur Stichwahl im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
3. wer, ohne im Wählerverzeichnis eingetragen zu sein, für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten hat,
4. wer, ohne im Wählerverzeichnis eingetragen zu sein, für die Stichwahl einen Wahlschein erhalten hat.

Die unter der Nummer 3 bezeichneten Personen erhalten von Amts wegen einen Wahlschein zur Stichwahl und Briefwahlunterlagen. Erst zur Stichwahl wahlberechtigte Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die von der Meldepflicht befreit und deshalb in der Gemeinde nicht gemeldet sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Wer mit der zur ersten Wahl übersandten Wahlbenachrichtigungskarte für die Stichwahl einen Wahlschein beantragt hatte, erhält ohne erneuten Antrag einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen.
Wer nicht brieflich wählt, kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, der in der Wahlbenachrichtigung zur ersten Wahl angegeben ist. Zur Wahl soll die Wahlbenachrichtigung mitgebracht und der Personalausweis, bei Besitz der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ein gültiger Pass oder Passersatz, bereitgehalten werden

II.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung die Briefwahlunterlagen, nämlich einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag und einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen. Die Wählerinnen und Wähler haben die wichtigen Hinweise und den Wegweiser für die Briefwahl auf den Merkblättern zu beachten, um im Wege der Briefwahl gültig zu wählen.

Die Wahlberechtigten, die ihre Briefwahlunterlagen bei der Stadtverwaltung selbst in Empfang nehmen, können an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben. Wird der Wahlbrief durch die Post versendet, muss dieser so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zugeleitet werden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wahlberechtigte, die nicht in ihrem Wahlraum wählen wollen, können noch bis

Freitag, den 25.09.2026 18 Uhr,

einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragen.

Im Falle einer nachweislichen plötzlichen Erkrankung, bei der ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich ist, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden. Gleiches gilt auch für die Fälle des § 17 Abs. 2 KWO.

Briefwahlvorstände

Am 27.09.2026 treten die Briefwahlvorstände zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14:30 Uhr in der VHS Worms, Willy-Brandt-Ring 11, 67547 Worms, zusammen.

III.

Zur Stichwahl erhalten die Wählerinnen und Wähler einen Stimmzettel, in dem die beiden zur Wahl stehenden Bewerber:innen mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und des Wohnorts mit Postleitzahl aufgeführt sind. Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, wem sie ihre Stimme geben wollen.

IV.

Jede oder jeder Wahlberechtigte kann ihr oder sein Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben. Die Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, ihre Stimmen abzugeben, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen und dies an Eides statt zu versichern. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl eines anderen erhält.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

V.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

VI.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Der Wahlleiter

Adolf Kessel
Oberbürgermeister